



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Mai 2008

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
409	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, Münster	205	413 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 214
410	Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, Münster	205	414 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 215
411	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wessendorfer Elven“, Gemarkung Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	205	415 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 215
412	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes		
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

409 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, Münster

Bezirksregierung Münster
31 (33.2416)

Münster, den 02.05.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter in 48145 Münster, Hohenzollernring 47, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wermeling ist mit Ablauf des 30.04.2008 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2001, S. 272

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 205

410 Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, Münster

Bezirksregierung Münster
31 (33.2416)

Münster, den 02. Mai 2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nord-

rhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter in 48145 Münster, Hohenzollernring 47, mit Wirkung vom 02.05.2008 die Genehmigung erteilt, den vermessungstechnischen Angestellten Dipl.-Ing. Joachim Rossek zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Heinz-Wilhelm Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 205

411 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wessendorfer Elven“, Gemarkung Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel

Im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms ist mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 27.06.1988 das Gebiet der „Wessendorfer Elven“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das Feuchtwiesenschutzgebiet liegt in der Gemarkung Lembeck im Stadtgebiet Dorsten. Es handelt sich um ein teilweise extensiv genutztes Grünlandgebiet, in dem Ackerflächen liegen. Eiszeitliche und nacheiszeitliche

Sedimentablagerungen bestimmen die Bodenverhältnisse, die zu starker Vernässung neigten. Zu Beginn des letzten Jahrhunderts fand man hier noch eine Heidelandschaft mit schütterem Baumbestand vor. Bis 1954 war die Heide fast vollständig kultiviert. Grünlandnutzung wurde nun betrieben.

Ziel des Naturschutzes ist es weiterhin, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Extensivierung zu erreichen. Weitere Ziele sind, das Gebiet zu sichern und langfristig wieder zu vernässen, um die Lebensraumbedingungen der hier beheimateten Arten zu verbessern. Das Gebiet bietet ein hohes ökologisches Entwicklungspotential; es kommen noch typische Feuchtwiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze und Wiesenpieper im Gebiet vor.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
 - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex im Kreis Recklinghausen. Das Naturschutzgebiet ist 77 ha groß. Es umfasst die Flurstücke
Kreis Recklinghausen
 Stadt Dorsten, Gemarkung Lembeck
 Flur 10 Flurstücke 4, 6 tlw., 11 tlw., 12 – 14, 16, 18 tlw., 24 – 26, 28 tlw., 35 – 40, 43 – 48, 50 – 60, 71, 72, 83 tlw., 93 tlw., 98, 103 tlw.
- (2) Die Lage des Gebietes ist in den als Anlage I im Maßstab 1:25 000 und Anlage II im Maßstab 1:5 000 zu dieser Verordnung bezeichneten Karten gekennzeichnet.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine Punktrasterung gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 – Höhere Landschaftsbehörde –
 Domplatz 1 – 3
 48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Recklinghausen
 – Untere Landschaftsbehörde –
 Kurt-Schumacher-Allee 1
 45657 Recklinghausen
 - c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
 Halterner Straße 5
 46284 Dorsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung;
 - b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wiesen- und Weidevögeln, Amphibien, Libellen und Wasserorganismen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen, der Magerweiden und -wiesen;
 - c) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
 - d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen der Feuchtwiesen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der zuständigen Untere

ren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO 8 EG Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Recklinghausen von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
 3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.
- Unberührt bleibt** die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird;
4. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum anzuwenden.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten;

5. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- Unberührt bleibt** die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 a und § 1 b Landesforstgesetz (LFG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung. Der Rückschnitt von Gehölzen an Wald- und Heckenrändern sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Wirtschaftswegen ist in den Wintermonaten – 01.10. bis 28.02. – erlaubt.

6. Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

7. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen – hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen –, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
8. Wildfütterungen auf Grünlandflächen, Brachflächen und Uferböschungen vorzunehmen oder Wildäsaungsflächen auf Grünland anzulegen;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind jedoch verboten;

10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Errichtung offener Weideviehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze an vorhandener Stelle;

11. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;

12. Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;
13. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
14. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;

15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Unberührt bleibt eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer.

16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;
17. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 – 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

18. den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).
Unberührt bleibt außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gewässer;
19. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.
Unberührt bleibt die Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Erntezeit bis zu maximal drei Wochen;
20. Gülle, Klärschlamm, Düngemittel sowie Kalkungen auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen und auf Uferböschungen aufzubringen oder zu lagern.
Unberührt bleiben entgegen stehende Regelungen, die für landeseigene Flächen durch Pachtverträge und für sonstige Grünlandflächen durch Verträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm – KKLP – vereinbart werden oder worden sind;
21. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
Unberührt bleibt dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung;
22. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
23. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.
Unberührt bleiben Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;
24. zu lagern oder Feuer zu machen;
25. Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;
26. Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.
- (2) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm – KKLP – des Kreises Recklinghausen), vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze sowie Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Unterrichtung der Eigentümer gemäß § 10 LG;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme des Verbots in § 3 Abs. 1 Ziffer 8;
5. das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;
6. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 – 5, 20, 23 und 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
8. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
9. Grassilagen auf den bisher dafür in Anspruch genommenen Grünlandflächen unter Beachtung des Schutzziels dieser Verordnung und den Bestimmungen des Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetzes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.
Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
10. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
11. die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernäsungsmaßnahmen, soweit diese mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.06.1988 zur Ausweisung des Gebietes „Wessendorfer Elven“, Gemar-

kung Lembeck (Stadt Dorsten), Kreis Recklinghausen als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 16.07.1988 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Münster wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.04.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-11/RE
In Vertretung



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 205 – 213

Naturschutzgebiet "Wessendorfer Elven"

Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Wessendorfer Elven" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Dorsten
Gemarkung: Lembeck

Zeichenerklärung:

-  Naturschutzgebiet
-  Kreisgrenze



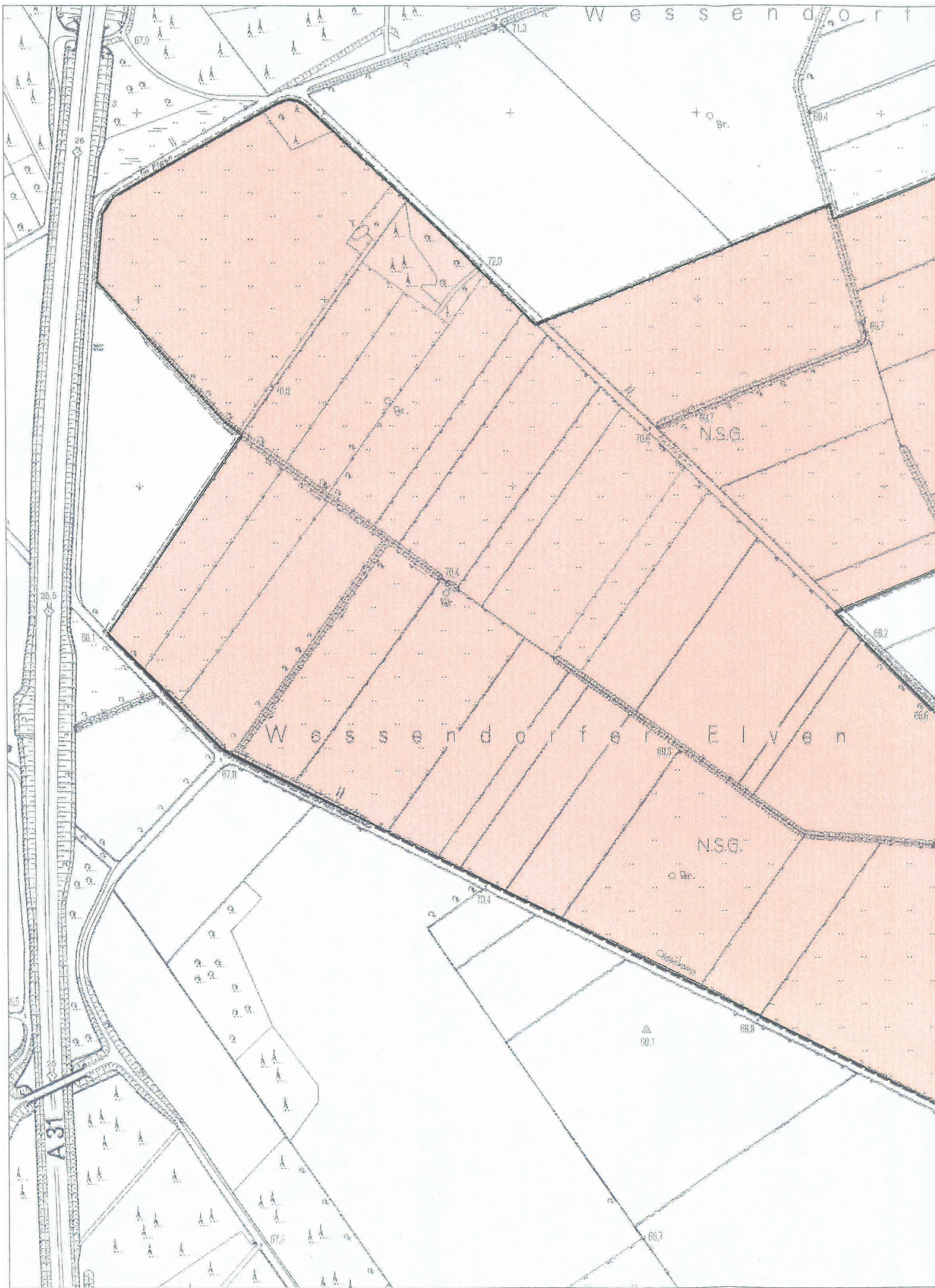
Maßstab 1: 25.000

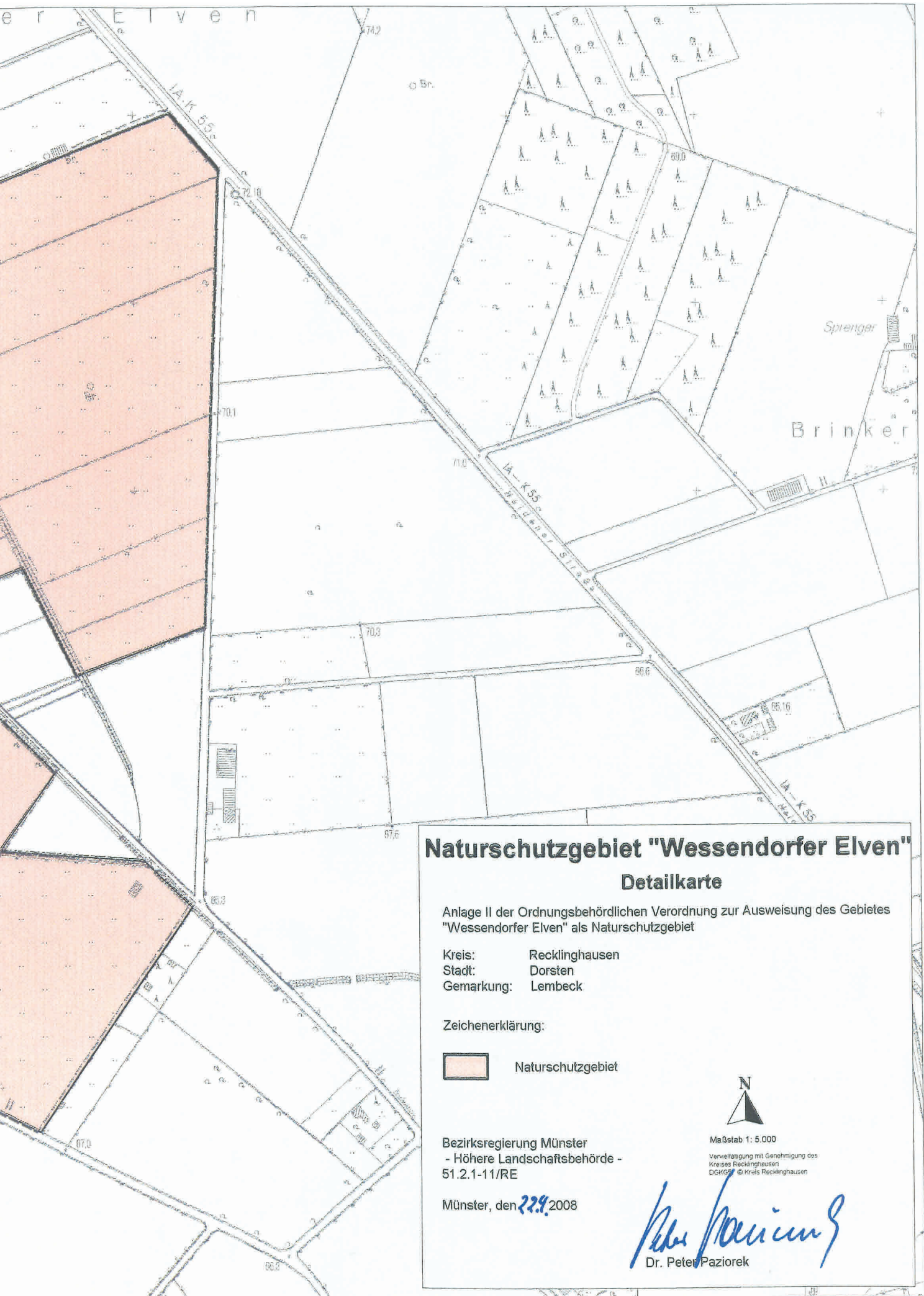
Verarbeitung mit Genehmigung
des Kreis Recklinghausen
TK25, © Kreis Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-11/RE

Münster, den 22.7.2008

P. Paziorek
Dr. Peter Paziorek





Naturschutzgebiet "Wessendorfer Elven"

Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Wessendorfer Elven" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Dorsten
Gemarkung: Lembeck

Zeichenerklärung:



Naturschutzgebiet



Maßstab 1: 5.000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Kreises Recklinghausen
DGKG © Kreis Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-11/RE

Münster, den 22.9.2008

Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek

412 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-52.0020/08/0811BAA2

Münster, 25.04.2008

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat der ASE – Wertstoff und Recycling GmbH & Co. KG mit Datum vom 21.04.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.10.2007 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung auf dem Grundstück in 45768 Marl, Gemarkung Marl, Flur 8, Flurstück 156 die bestehende Abfallbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte und Kabel gemäß Ziffer 8.11, Sp. 2b aa) und bb) sowie 8.12 Sp. 2 b) und 8.12 Sp. 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderungen der von der ursprünglichen Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Änderungsbescheid aufgeführten Unterlagen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang (bzw. Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.04.2008 in der Zeit vom 12.05.2008 bis einschließlich 26.05.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Marl, Zimmer 84 (Bauturm), Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zu Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht und Arbeitsschutz, ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Veith

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 214

413 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.248.00/07/0701.1

Münster, 29.04.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Albert Abeler mit Datum vom 24.04.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Geflügel mit Kotbandtrocknung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Feldbauerschaft 13, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 30 und 11, Flurstücke 99, 55, 56 und 59 wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.04.2008 in der Zeit vom 13.05.2008 bis einschließlich 27.05.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Abfallrecht, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz, ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 214

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

414 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0438969 des PK Klaus Hehenkamp ausgestellt am 19.04.2004 von ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

415 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 152 004 945 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 18. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

416 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 368 002 036 (Neu: 3 768 002 036), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 18. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

417 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 045 043 (Neu: 4 600 045 043), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 18. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

418 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 016 132, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 22. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

419 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 131 009 049 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 22. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

420 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 859 853 (Neu: 3 720 859 853), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 24. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

421 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 321 490 039 (Neu: 3 721 490 039), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefodert, spätestens bis zum 22. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 215

422 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 701 001 (Neu: 3 725 701 001) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

423 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 369 112 (Neu: 3 750 369 112), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

424 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 317 978 (Neu: 3 760 317 978), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

425 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 235 120 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

426 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 123 000 667 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

427 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 208 812 (Neu: 4 660 208 812), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

428 Das am 17. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 064 281, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

429 Das am 17. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 101 844, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

430 Das am 17. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 358 038 784 (Neu: 3 758 038 784), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216

431 Das am 22. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 238 103, ausgestellt von der Sparkasse

Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 216 – 217

432 Das am 22. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 658 786 (Neu: 3 710 658 786), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

433 Das am 22. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 061 351 (Neu: 3 720 061 351), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

434 Das am 21. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 220 438 (Neu: 3 760 220 438), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

435 Das am 21. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 076 571 (Neu: 4 670 076 571), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

436 Das am 22. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 495 001 679 (Neu: 4 695 001 679), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

437 Das am 21. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 118 000 779 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 217

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53